

Aktenzeichen: 7/2022

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 14.11.2022 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2022
3. Beratung und Beschlussfassung über Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2023
4. Festsetzung der Umlage zur Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher ab 2023
5. Beratung und Beschlussfassung Tarifplan Kindergarten ab Schuljahr 2022/2023
6. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung der Leerstandsabgabe
7. Informationen aktuelle Überschreitungen Budget 2022
8. Beratung und Beschlussfassung einer Marktverordnung der Gemeinde Münster
9. Beratung und Beschlussfassung Bestellung Raumplaner für ÖROK III
10. Bericht Substanzverwalter der Agrargemeinschaften Münster
11. Vorstellung Aktivitäten des Sozial- und Gesundheitssprengels (Kathrin Kofler)
12. Beratung und Beschlussfassung Abschluss Tauschvertrag auf Basis Vermessungsplan DI Troger (Hubert Schrettl, Josef Widmann und Öffentliches Gut) betreffend die Grundstücke .124, 127 und .284 in EZ 90045, Gst. .126, 1128,1129/3, 1131/1 in EZ 90046 und Gst. 1133/1, 2126, 2127 in EZ 49 der KG Münster
13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA, ersucht er den Gemeinderat die Sitzung für den am 07.11.2022 verstorbenen Ehrenbürger Herrn Siegfried Mair mit einer Gedenkminute zu beginnen.

Für das entschuldigte Gemeinderatsmitglied Hubert ENTHOFER der Wählergruppe MFG – Menschen, Freiheit, Grundrechte nimmt erstmals Roman AMPFERER an der Gemeinderatssitzung teil. Er wird vom Bürgermeister gem. § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF angelobt.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden vom Gemeinderat sodann wie folgt behandelt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.09.2022

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2022 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2023

Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA informiert über die Initiativen des Landes Tirol und über das beschlossene Anti-Teuerungspaket, wonach zum Ausgleich der Teuerungen seitens des Landes Tirol 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Gebühren- und Hebesätze für das Jahr 2023 mit Wirksamkeit ab 01.01.2023, in gleicher Höhe wie im Jahre 2022 zu belassen, wobei dies nicht für laufende Anpassungen aufgrund von Preis- und Indexsteigerungen gilt.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 gelten somit folgende Gebühren- und Hebesätze:

Hebesätze 2023

Anpassung der VO 2023

| Öffentlich rechtliche Abgaben | | |
|--|--|-------------|
| Grundsteuer | | |
| Grundsteuer A | | 500% |
| Grundsteuer B | | 500% |
| Hundesteuer | | <i>in €</i> |
| Hundesteuer 1. Hund | | 54,50 |
| 2. Hund und weitere | | 109,00 |
| Jährliche Freizeitwohnsitzabgabe | | <i>in €</i> |
| a) bis 30 m ² Nutzfläche | | 205,00 |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche | | 410,00 |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche | | 598,00 |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche | | 855,00 |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche | | 1.198,00 |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche | | 1.540,00 |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche | | 1.880,00 |

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen

Gebühren laut Wassergebührenordnung

| Wasseranschlussgebühr | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in €</i> |
|--|--------------------|-------------|
| pro m ³ d. Bemessungsgrundlage | 10% | 1,00 |
| Mindestanschlussgebühr Wasser | 10% | 550,00 |
| Bauwasserbezug bis 1000 m ³ umbauter Raum | 10% | 36,34 |
| über 1000 m ³ umbauter Raum | 10% | 54,50 |
| über 2000 m ³ umbauter Raum | 10% | 72,67 |
| Wasserbenützungsg Gebühr pro m³ | 10% | 0,65 |
| Wasserzählermiete pro Jahr | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in €</i> |
| für 4 m ³ Zähler | 10% | 13,00 |
| für 16 m ³ Zähler | 10% | 38,00 |
| Großzähler DN 50 | 10% | 310,00 |
| Großzähler DN 80 | 10% | 375,00 |
| Großzähler DN 100 | 10% | 430,00 |

Gebühren laut Kanalgebührenordnung

| Kanalanschlussgebühr | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in €</i> |
|--|--------------------|-------------|
| je m ³ der Bemessungsgrundlage | 10% | 5,75 |
| Kanalbenützungsg Gebühr pro m³ | 10% | 2,36 |

Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung

| Grabbenützungsg Gebühr jährlich | | <i>in €</i> |
|---|--|-------------|
| Einzelgrab | | 10,90 |
| Doppelgrab | | 21,80 |
| Urnengrab | | 10,90 |
| Überbreite pro 30 cm | | 7,27 |
| Graberrichtungsg Gebühr einmalig | | |
| Einzelgrab inkl. Grabplatten | | 145,35 |
| Doppelgrab inkl. Grabplatten | | 181,68 |
| Urnengrab | | 72,67 |

Gebühren laut Abfallgebührenordnung

| Abfall: Grundgebühr | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in €</i> |
|--|--------------------|-------------|
| <i>Privathaushalte:</i> | | |
| pro Person (Bewohner) | 10% | 16,00 |
| pro Fremdenntüftung | 10% | 0,08 |
| <i>Gastgewerbe:</i> | | |
| pro Person (Bewohner) | 10% | 16,00 |
| pro Fremdenntüftung | 10% | 0,08 |
| pro Sitzplatz | 10% | 1,45 |
| Ferien- bzw. Wochenendwohnungen <i>bis</i> 120 m ² Wohnnutzfl. | 10% | 44,03 |
| Ferien- bzw. Wochenendwohnungen <i>über</i> 120 m ² Wohnnutzfl. | 10% | 73,07 |
| Wochenendhäuser <i>bis</i> 120 m ² Wohnnutzfläche | 10% | 44,03 |
| Wochenendhäuser <i>über</i> 120 m ² Wohnnutzfläche | 10% | 73,07 |
| Abfall: Gebühren mengenbezogen | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in €</i> |
| Kilopreis Restmüll | 10% | 0,36 |
| Kilopreis Sperrmüll | 10% | 0,36 |
| Holz Sperrmüll pro 0,5 m ³ | 10% | 10,00 |

| Abfall: Weitere Gebühren – Mindestmengen | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in kg</i> |
|---|--------------------|--------------|
| <i>Privathaushalte:</i> | | |
| pro Person (Bewohner) | 10% | 30 |
| pro Fremdennächtigung | 10% | 0,15 |
| <i>Gastgewerbe:</i> | | |
| pro Person (Bewohner) | 10% | 30 |
| pro Fremdennächtigung | 10% | 0,15 |
| pro Sitzplatz (ca. 954 gesamt) | 10% | 1,3 |
| Ferienwohnungen | 10% | 80 |
| Wochenendwohnungen | 10% | 80 |
| Recyclinghof: laufende Anpassung | | |
| | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in €</i> |
| Mülleimer mit Chip 120l | 20% | 50,00 |
| Mülleimer mit Chip und Schloss 120l | 20% | 96,00 |
| Mülleimer mit Chip 240l | 20% | 62,00 |
| Mülleimer mit Chip und Schloss 240l | 20% | 112,00 |
| Schloss für Mülleimer einzeln | 20% | 50,00 |
| Chipmontage | 20% | 14,00 |
| Fetteimer | 20% | 1,00 |
| Bioeimer 10 Liter | 20% | 8,00 |
| Bioeimer 30 Liter | 20% | 26,00 |
| Bioabfallsack klein inkl. Entsorgung | 10% | 0,50 |
| Kranzensorgung | 10% | 11,00 |
| Reifenentsorgung ohne Felgen | 10% | 1,65 |
| Reifenentsorgung mit Felgen | 10% | 2,50 |
| Hausabholung Sperrmüll (pro Abholung) | 10% | 10,00 |

| <i>Gebühren laut Tarifplan</i> | | |
|---|--------------------|-------------|
| Kinderbetreuung: Anpassung jederzeit mit GR-Beschluss für neues Kindergartenjahr | | |
| siehe aktueller Tarifplan – Anlage a | | |
| Freischwimmbad | | |
| | <i>inkl. MwSt.</i> | <i>in €</i> |
| Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Saisonkarte | 13 % | 20,00 |
| Erwachsene Saisonkarte | 13 % | 35,00 |
| Familien Saisonkarte (Kinder bis 15) | 13 % | 68,00 |
| Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis 18 | 13 % | 2,10 |
| Einzelkarte Erwachsene | 13 % | 2,70 |
| Kurzbadekarte ab 17:00 Uhr | 13 % | 1,50 |
| Kabinenmiete Badesaison | 13 % | 23,00 |
| Kinder bis 5 Jahre freier Eintritt | | |

| | | |
|---|-------------------|-------------|
| Tiefgarage | <i>inkl. MwSt</i> | <i>in €</i> |
| 3 Stunden frei - je weitere halbe Stunde | 20 % | 0,50 |
| Maximalkosten 24 Stunden | 20 % | 5,00 |
| Veranstaltungszentrum | <i>inkl. MwSt</i> | <i>in €</i> |
| Saalmiete * | 20 % | 120,00 |
| Veranstaltungsplatz * | 20 % | 120,00 |
| Beide Bereiche * | 20 % | 180,00 |
| *zzgl. Reinigung, Bauhofleistung und Müll | | |

4. Festsetzung der Umlage zur Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher ab 2023

Die Landesregierung hat durch eine Verordnung nach der Tiroler Waldordnung 2005 landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd

33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindegewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindegewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Von der Landesregierung wurden 2022 einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher neu festgelegt.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2023 anzuwenden. Dafür ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2022 beschließen und kundmachen, und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2023 festsetzen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Neufestsetzung der Waldumlage und somit nachstehende Verordnung wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 14.11.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Münster erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. (100 %) der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

Die Hektarsätze je Hektar Wald für die nachstehenden Waldkategorien sind somit wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------------------|------------|
| a) | für Wirtschaftswald | 24,45 Euro |
| b) | für Schutzwald im Ertrag | 12,23 Euro |
| c) | für Teilwald im Ertrag | 18,34 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung Tarifplan Kindergarten ab Schuljahr 2022/2023

Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA informiert über die einzelnen Kinderbetreuungseinheiten und die damit verbundenen Betreuungstarife bzw. Kosten. Auch bei dieser Tarifgestaltung erfolgte bis dato keine Erhöhung. Es wird auf die Initiativen des Landes Tirol und das beschlossene Anti-Teuerungspaket verwiesen, wonach auf die Erhöhung der Beiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen seitens der Gemeinden verzichtet werden sollte. Hierfür gibt es seitens des Gemeindeausgleichsfonds eine Unterstützung aus dem Landesbudget. Vorzunehmende Adaptierungen, wie Verlängerung der Öffnungszeiten, einheitliche Preise für Mittagstisch – jedoch nicht damit einhergehenden Kostensteigerungen – wurden in den vorliegenden Tarifplan für 2022/2023 eingearbeitet.

Ausführlich diskutiert und besprochen wird in diesem Zusammenhang das Betreuungsangebot, die wahrzunehmenden Urlaubs- bzw. Freizeiten der Kinder mit 25 Werktagen im Jahr und die vorzunehmenden bzw. bereits vorgenommenen Bedarfserhebungen durch die Gemeinde.

Der Tarifplan für die Kinderbetreuung wird vom Gemeinderat sodann **einstimmig** wie folgt beschlossen:

Tarifplan Kinderbetreuung Münster

Leitung Kinderbetreuung Münster: Julia Mai 0664/1974242 j.mai@tsn.at

| | Preise Monatlich - Hauptwohnsitz | Preise Einzeltage und Mittagstisch - Hauptwohnsitz | Preise Monatlich – auswärtig inkl. Investitionszuschuss | Preise Einzeltage und Mittagstisch – auswärtig inkl. Investitionszuschuss | Öffnungszeiten | Hinweise |
|--|--|--|---|---|---|---|
|  Kinderkrippe <i>1 1/2 - 3 Jahre</i> | Vormittag von 07.00-14.00 Uhr: 1x pro Woche: 16,- € 2x pro Woche: 32,- € 3x pro Woche: 48,- € 4x pro Woche: 64,- € 5x pro Woche: 80,- € Nachmittag von 13.00-17.00 Uhr: 1x pro Woche: 14,- € 2x pro Woche: 28,- € 3x pro Woche: 42,- € 4x pro Woche: 56,- € 5x pro Woche: 70,- € Ganztags von 07.00-17.00 Uhr: 1x pro Woche: 28,- € 2x pro Woche: 56,- € 3x pro Woche: 84,- € 4x pro Woche: 112,- € 5x pro Woche: 140,- € | 13,- € pro Vormittag 9,- € pro Nachmittag Mittagstisch: 2,50 € | Vormittag von 07.00-14.00 Uhr: 1x pro Woche: 24,- € 2x pro Woche: 48,- € 3x pro Woche: 72,- € 4x pro Woche: 96,- € 5x pro Woche: 120,- € Nachmittag von 13.00-17.00 Uhr: 1x pro Woche: 22,- € 2x pro Woche: 44,- € 3x pro Woche: 66,- € 4x pro Woche: 88,- € 5x pro Woche: 110,- € Ganztags von 07.00-17.00 Uhr: 1x pro Woche: 44,- € 2x pro Woche: 88,- € 3x pro Woche: 132,- € 4x pro Woche: 176,- € 5x pro Woche: 220,- € | 20,- € pro Vormittag 14,- € pro Nachmittag Mittagstisch: 2,50- € | Montag – Freitag: 07.00 – 17.00 Uhr | Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr (September bis Beginn Sommerferien). Eine Verlängerung ist möglich. Für die Öffnungszeit im Sommer erfolgt eine separate verbindliche Anmeldung Die Krippe kann <u>ein bis fünfmal</u> pro Woche besucht werden. |
|  Kindergarten Münster <i>3- 6 Jahre</i> | 3- 4 jährige: 47,- € 4- 5 jährige: gratis 5- 6 jährige: gratis Nachmittagsbetreuung siehe Hort | Sommermonate: 6,- € pro Vormittag 3,50,- pro Nachmittag Mittagstisch: 5,- € Nachmittagsbetreuung siehe Hort | 3- 4 jährige: 71,- € 4- 5 jährige: 30,- € 5- 6 jährige: 30,- € Nachmittagsbetreuung siehe Hort | Sommermonate: 9,- € pro Vormittag 5,- € pro Nachmittag Mittagstisch: 5,- € Nachmittagsbetreuung siehe Hort | Montag – Freitag: 07.00 – 17.00 Uhr Ferien und schulfreie Tage Montag – Freitag: 07.00 – 14.00 Uhr | Kindergartenpflicht für alle 5- 6 jährigen Kinder. Der Sommer-kindergarten wird separat verrechnet. Wird die Öffnungszeit bis 14.00 Uhr in Anspruch genommen, werden nur die Kosten für das Mittagessen verrechnet. Der Kindergarten kann <u>ein bis fünfmal</u> pro Woche besucht werden. |
|  Kinderhort Adlerhorst <i>6-10 Jahre</i> | Nachmittag von 11.30-17.00 Uhr: 1x pro Woche: 14,- € 2x pro Woche: 28,- € 3x pro Woche: 42,- € 4x pro Woche: 56,- € 5x pro Woche: 70,- € | 9,- € Nachmittag Einzeltag Mittagstisch: 5,- € | Nachmittag von 13.00-17.00 Uhr: 1x pro Woche: 22,- € 2x pro Woche: 44,- € 3x pro Woche: 66,- € 4x pro Woche: 88,- € 5x pro Woche: 110,- € | 14,- € pro Nachmittag Einzeltag Mittagstisch: 5,- € | während der Schulzeit Montag – Freitag: 11.30 – 17.00 Uhr Ferien und schulfreie Tage Montag – Freitag: 07.00 – 14.00 Uhr | Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr (September bis Beginn Sommerferien). Eine Verlängerung ist möglich. Für die Öffnungszeit im Sommer erfolgt eine separate verbindliche Anmeldung und Verrechnung. |

Kinderferienbetreuung: pro Tag 11,- € ansässig, 17,- € auswärtig

alle Preise inkl. 13% MwSt.

6. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung der Leerstandsabgabe

Im Tiroler Landtag wurde die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstands-abgabe beschlossen. Das Gesetz tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Die Gemeinden haben daher noch im Jahr 2022 eine diesbezügliche Verordnung über die Erhebung zu erlassen. Diskutiert wird die Höhe der festzusetzenden Leerstandsabgabe und den damit verbunden Lenkungseffekt.

Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA präsentiert dem Gemeinderat die von ihm vorgenommene Berechnung auf Basis der höchstzulässigen Grundstückspreise pro Quadratmeter Grund als Basis für die Wohnbauförderung. Dieser Preis liegt in Münster bei € 271,00 pro Quadratmeter. In den teuersten Gemeinden, wie beispielsweise Innsbruck oder Kitzbühel liegen diese Preise bei € 330,00 pro Quadratmeter. Der Preis in Kramsach liegt bei € 200,00 und in Wiesing bei € 212,00 pro Quadratmeter.

Auf Basis der obigen Zahlen liegt der Preis in der Gemeinde Münster, die nicht zu den verordneten Vorbehaltsgemeinden zählt, um 21,77 % unter den höchstpreisigen Gemeinden, sodass eine prozentuale Umlegung bzw. ein Abschlag von 21,77 % vom höchst zulässigen Satz der Leerstandsabgabe gerechtfertigt scheint.

Die Berechnung sieht folgendermaßen aus:

| Schlussfolgerung: | | | | |
|------------------------------|-------------------------------|--------|--------------------------------|--|
| | Vom Höchstsatz Reduzierung um | | | 21,77% |
| | | | | |
| | | | | Werte für Verordnung |
| Nutzfläche in m ² | Maxbeträge lt. Vorlage | Faktor | monatliche Leerstandsabgabe | monatliche Leerstandsabgabe (gerundet) |
| bis 30 | € 25,00 | 78,23% | 19,56 € | 20 € |
| 30 - 60 | € 50,00 | | 39,11 € | 39 € |
| 60 - 90 | € 70,00 | | 54,76 € | 55 € |
| 90 - 150 | € 100,00 | | 78,23 € | 78 € |
| 150 - 200 | € 135,00 | | 105,61 € | 106 € |
| 200 - 250 | € 175,00 | | 136,90 € | 137 € |
| mehr als 250 | € 215,00 | | 168,19 € | 168 € |

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt den Vorschlag des Bürgermeisters über die Höhe der Erhebung der Leerstandsabgabe anzunehmen. Daher wird **einstimmig** folgende Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe in Münster beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 14.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Münster legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 39 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 55 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 78 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 106 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 137 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 168 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

7. Informationen aktuelle Überschreitungen Budget 2022

Bürgermeister Ing. Thomas MAI BSc MBA informiert den Gemeinderat über sämtliche Budgetüberschreitungen zum Stichtag 27.10.2022, dokumentiert direkt im Buchhaltungsprogramm.

8. Beratung und Beschlussfassung einer Marktverordnung der Gemeinde Münster

Besprochen und diskutiert wird die vorliegende Marktverordnung zur Abhaltung von Märkten im Bereich des Dorf- und Veranstaltungszentrums. Der erste Weihnachtsmarkt ist bereits am 11.12.2022 geplant.

Beschlossen wird im Gemeinderat den Geltungsbereich der Marktverordnung auch auf Tausch- und Flohmärkte auszudehnen und den § 5 Abs. 3 der Marktverordnung zu ändern bzw. dahingehend zu ergänzen, dass der Schutz des Bodens bei Verwendung von Fett oder Speiseöl „durch geeigneten Schutz“ erfolgen soll.

Nach erfolgter Beratung und Diskussion wird sodann vom Gemeinderat mit **14 JA-Stimmen** und **einer Stimmenthaltung**, wobei Stimmenthaltung als NEIN-Stimme gilt, unter Vornahme der obigen Ergänzungen bzw. Änderungen die vorliegende Marktverordnung für die Gemeinde Münster beschlossen.

Marktverordnung Der Gemeinde Münster

Auf Grund der §§ 286 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 108/2022, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 14.11.2022 nachstehende Marktverordnung erlassen.

Geltungsbereich der Marktverordnung

§ 1

Diese Marktverordnung regelt den Bauern-, Handwerks- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit sowie Tausch- und Flohmärkte der Gemeinde Münster.

Markttage, Marktzeiten und Marktplatz

§ 2

Der Bauern-, Handwerks- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit sowie die Tausch- und Flohmärkte umfassen das nachstehende und in der Beilage ausgewiesene Gebiet im Zentrum der Gemeinde Münster, welches als Marktzone bestimmt wird: Veranstaltungszentrum Münster Vorplatz Pavillonbereich

Der ungefähre Bereich ergibt sich aus der eingefügten Planskizze:



Die Markttermine und Marktzeiten werden alljährlich von der Gemeinde Münster mit einer gesonderten Verordnung festgelegt.

Die Marktplätze dürfen frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn am Markttag bezogen werden und sind nach Ende der Marktzeit innerhalb von 2 Stunden sauber und gereinigt zu verlassen.

Gegenstände des Marktverkehrs, Marktparteien

§ 3

Gewerbeinhabern, Land- und Forstwirten und Vereinen steht der Markt zum Verkauf jener Waren offen, die Gegenstände ihrer Gewerbeberechtigung bzw. laut GewO 1994 idgF zum Marktverkauf zugelassen sind. Es dürfen Erzeugnisse der Land- oder Forstwirte aus eigener Produktion, wie sie von Land- oder Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht werden, feilgeboten und verkauft werden sowie Waren von Gewerbetreibenden und Vereinen, die zu Bauern-, Handwerks- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit in enger Verbindung stehen und dem Wesen nach als passend angesehen werden können.

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben.

Die Marktpartei hat den Marktstand mit dem Hinweis auszuschildern, ob es sich bei der Marktpartei um einen Land- und Forstwirt in Eigenproduktion, einen Verein oder um einen Gewerbetreibenden handelt. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist nicht gestattet.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur nach gesonderter Bewilligung durch die Marktbehörde gestattet wenn hierfür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

Verkehrswege

§ 4

Verkehrswege sind ständig in einem trittsicheren und rutschfesten Zustand zu halten. Straßen sind dauerhaft freizuhalten.

Bewilligungen zur Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken nach § 82 ff der Straßenverkehrsordnung 1960 bleiben von dieser Marktordnung unberührt.

Die Aufstellung der baulichen Einrichtung (Marktstände, Tische etc.) hat fachgerecht zu erfolgen, sodass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.

Eine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs sowie des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und Gehsteigen hat zu unterbleiben. Zugänge zum Veranstaltungszentrum, Ausfahrten und Bereiche, welche als Feuerwehrzone ausgewiesen sind, sind freizuhalten.

Allfällige Unebenheiten in den Verkehrswegen sind während der Marktdauer auszugleichen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, sind diese Hindernisse entsprechend zu kennzeichnen.

Im Bereich der Verkehrswege dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt wird. Es ist zudem darauf zu achten, dass im Bereich der Verkehrswege keine Lagerungen (Kisten etc.) vorgenommen werden.

Feuerpolizeiliche Vorgaben

§ 5

Sämtliche Bauteile der Marktstände – sofern sie aus brennbarem Material sind – sowie allenfalls angebrachte Transparente müssen mindestens schwer brennbar und schwach qualmend sein. Brandlasten (Kabelführungen, Lagerungen, etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken.

Kommen Gasgeräte zum Einsatz, sind die Aufstellungsbedingungen der jeweiligen Gerätehersteller zu beachten. Gasflaschen dürfen die maximale Größe von 11 kg haben. Die Gasflaschen sind mit Schlauchbruchsicherungen auszustatten. Die Bestimmungen des Tiroler Gasgesetzes sind einzuhalten.

Im Bereich von Ständen, an welchen Fett oder Speiseöl verwendet wird, ist der Boden durch einen geeigneten Schutz zu schützen.

Bei Grill- und Kochstationen haben je ein Feuerlöscher (6 kg, fettbrandgeeignet) und eine Löschdecke vorhanden zu sein.

Bauliche Anlagen

§ 6

Alle baulichen Einrichtungen (Stände, Hütten etc.) sind entsprechend der gültigen Normen zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sind standsicher aufzustellen. Die Stände sind nach Möglichkeit von Bestandsgebäuden abgerückt aufzustellen.

Die Befestigung von Ständen am Boden und an Wänden Plattenbeläge, Asphalt, udgl.), ist strengstens verboten.

Die elektronischen Installationen und Einrichtungen sind entsprechend den geltenden elektronischen Sicherheitsvorschriften zu betreiben bzw. zu errichten. Besonders verwiesen wird auf ÖVE-EN 1, EN 2 Teil 1 und 2, L20 und E 5.

Eine allfällige Verlegung von elektronischen Leitungen und Kabeln hat so zu erfolgen, dass diese vor mechanischer Beschädigung geschützt werden und für Besucher und andere Personen keine Stolperschwellen oder eine sonstige Behinderung darstellen.

Offen liegende Leitungen müssen Gummischlauchleitungen der H05RR oder H07RN gemäß den technischen Bestimmungen der ÖVE-K 40 sein. Allfällige Sicherungsverteiler für die Anspeisung der E-Versorgung dürfen aus brandschutztechnischen Überlegungen nicht unter Sitz- und Stehplätzen sowie in Flucht- und Verkehrswegen aufgestellt werden.

Behördliche Genehmigungen

§ 7

Gewerberechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht ersetzt. Unabhängig von dieser Marktverordnung sind seitens der Marktpartei sämtliche in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften betreffend Hygiene, Jugendschutz, Lärmschutz u.s.w. wie Lebensmittelrecht, Gewerbeamt und dgl. einzuhalten.

Allenfalls erforderliche Meldungen und Genehmigungen sind von den Marktparteien selbst zu erstatten bzw. einzuholen.

Abfallentsorgung

§ 8

Marktplätze und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Anfallende Schmutzwässer sind von der Marktpartei ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfalleimer (Sicherheitsbehälter) sind in ausreichender Anzahl aufzustellen. Für die Entsorgung der Abfälle nach der Münsterer Müllabfuhrordnung hat jede Marktpartei selbst zu sorgen.

Registrierkassenpflicht

§ 9

Es wird auf die geltende Registrierkassen-, die Einzelaufzeichnungs- und die Belegerteilungspflicht hingewiesen.

Zuweisung

§ 10

Die Zuweisung des Standorts erfolgt durch die Gemeinde Münster nach schriftlicher Antragstellung.

Die schriftliche Antragstellung hat 10 Tage vor dem Marktbeginn von der Marktpartei zu erfolgen. Der Antrag hat alle notwendigen Angaben wie Bezeichnung des Betriebes und/oder des Vereines, die Bekanntgabe der ausgepriesenen Waren sowie Bekanntgabe der ständig erreichbaren verantwortlichen Person zu enthalten.

Bei der Zuweisung der Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung am Marktplatz nach Gesichtspunkten der Marktfunktion sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Die Marktparteien haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.

Marktaufsicht

§ 11

Die Koordination und Marktaufsicht obliegt einem von der Gemeinde Münster ernanntem Organ, welches die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen hat.

Marktgebühren

§ 12

Für die Benützung des Marktplatzes ist pro Markttag (unabhängig von der Dauer der Benützung) ein Marktentgelt von 20 Euro pro Standplatz zu entrichten. Die Marktentgelte werden mit der Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig.

Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein. Die Zahlung ist von der jeweiligen Marktpartei selbstständig und unaufgefordert spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Markttag an das Gemeindeamt oder direkt an den Marktkoordinator vor Ort in bar zu leisten.

Dieses Engelt dient der Vergütung für den überlassenen Raum und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen.

Strafbestimmungen

§ 13

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO idgF bestraft, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind.

Anlagen und Inkrafttreten

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

9. Beratung und Beschlussfassung Bestellung Raumplaner für ÖROK III

Es liegen zwei Angebote für die Erbringung der Architekten-Leistungen zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster vor. Einerseits das Angebot des Architekten Dipl. Ing. Hans-Peter Kircher ZT GmbH vom 08.10.2022 mit einer Angebotssumme von netto pauschal € 22.000,00 und andererseits das Angebot des Planungsbüro Raumordnung Kotai, Arch DI Christian Kotai vom 21.09.2022 mit einer Nettosumme von € 18.408,63.

Der **einstimmige** Beschluss des Gemeinderates ist, die Leistungen an das Planungsbüro Raumordnung Kotai, Arch DI Christian Kotai zu vergeben.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat festgelegt, dass als Steuerungsgruppe der Gemeindevorstand agieren soll. In einer Auftaktveranstaltung will jedoch der Gemeinderat zur Vorgabe der Richtung an den Raumordner eingebunden sein.

Punkt 11 der Sitzung wird vor den Punkt 10 der Tagesordnung vorgezogen behandelt, da zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Kathrin Kofler, Herr Tobias Bitterlich und auch der zukünftige Pflegedienstleiter Herr Johannes Bogner vom Sozial- und Gesundheitssprengel im Foyer warten.

10. Bericht Substanzverwalter der Agrargemeinschaften Münster

Der Substanzverwalter 1. Bürgermeister-Stellvertreter Armin LECHNER berichtet unter anderem über folgende agrarischen Agenden über Power Point:

- **Bringungsgemeinschaft Kniepassweg:**
 - Vollversammlung am 01.08.2022, Obmann wurde Substanzverwalter der Agrargemeinschaften, somit Armin LECHNER
 - Kassastand
 - Abrechnung Mountainbikewege Entschädigungen: Verteilung nach Anteilen am Wegschlüssel mit 17 % Agrargemeinschaft, 45 % Bergalm und 38 % Sektion Bayreuth

- **Genossenschaftsjagd Münster:**
 - Obmann Autengruber Daniel mit Eigenbewirtschaftung durch den neuen Jagdleiter Rangger Dominik
 - Aufhebung der Fördersperre nach § 16 Forstgesetz mit Schreiben vom 17.10.2022 durch Bezirksforstinspektion

- **Sanierung Steinlackenweg:** ca. 2 Kilometer lang derzeit gesperrt mit Fotodokumentation

- **Weitere Arbeiten:**
 - Wege freischneiden
 - Forstwege schottern und Bewuchs entfernen (Grünagerl, Birglberg)
 - Hirschenbad ausräumen – Fotodokumentation

- **Vermögensrechtliche Auseinandersetzung:**
 - Agrargemeinschaft Münster – Ausschuss hat am 03.11.2022 positiven Beschluss gefasst

11. Vorstellung Aktivitäten des Sozial- und Gesundheitssprengels (Kathrin Kofler)

Bereits in der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.09.2022 wurde der Gemeinderat über das Vorhaben von Frau Kathrin Kofler aus Münster, einen verstärkten Ausbau der präventiven Beratung und professionellen Begleitung in gesundheitlichen und sozialen Notlagen/Multiproblemlagen auch in Münster zu forcieren, informiert.

Frau Kathrin Kofler und Herr Tobias Bitterlich vom Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31 präsentieren gemeinsam die Aufgaben und Aktivitäten des Sozial- und Gesundheitssprengels. Die Präsentation wird dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

In Münster soll eine Pflegesprechstunde an den Montagen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingerichtet werden. Geplanter Start ist der 28.11.2022. Frau Kathrin Kofler als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin steht der Bevölkerung zum Thema Gesundheit und Soziales zur Verfügung.

Die Beratung ist für die Bürger:innen kostenlos und wird vom Sozial- und Gesundheitssprengel direkt mit dem Land Tirol abgerechnet. Die Bürger:innen werden in der nächsten Amtlichen Mitteilung über dieses Angebot informiert.

12. Beratung und Beschlussfassung Abschluss Tauschvertrag auf Basis Vermessungsplan DI Troger (Hubert Schrettl, Josef Widmann und Öffentliches Gut) betreffend die Grundstücke .124, 127 und .284 in EZ 90045, Gst. .126, 1128,1129/3, 1131/1 in EZ 90046 und Gst. 1133/1, 2126, 2127 in EZ 49 der KG Münster

Gemeinderätin Frau Daniela Kaiserer hat aus Befangenheitsgründen noch vor Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen.

Bgm. Ing. Thomas MAI BSc MBA erläutert im Detail den vorliegenden Vermessungsplan des

DI Troger mit dazugehöriger Flächen- und Kostengegenüberstellung.

Dieser Vermessungsplan liegt dem von Mag. Nicol Philipp erstellten Notariatsakt bzw. Tauschvertrag zu Grunde.

Ausführlich diskutiert wird im Gemeinderat wiederum die Entstehungsgeschichte und der mit diesem Tauschvertrag verbundene Anlass zur Vornahme des Grundstückstausches bzw. auch Kaufes.

Über Antrag des Bürgermeisters den vorliegenden Notariatsakt „Tauschvertrag“ abzuschließen, fasst der Gemeinderat mit 11 JA-Stimmen und 2 NEIN-Stimmen und einer Stimmenthaltung (wobei Stimmenthaltung als zusätzliche NEIN-Stimme gilt) den Beschluss, den vorliegenden Vertrag zwischen Herrn Josef Widmann, 6232 Münster, Haus 18, Herrn Hubert Schrettl, 6232 Münster, Haus 17 und der Gemeinde Münster, 6232 Münster, Dorf 90, abzuschließen.

13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:



Ing. Thomas Mai, BSc MBA

Angeschlagen am: 22.11.2022

Abgenommen am: 07.12.2022